

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 4. November 1946)

7. Stück

Inhalt: Nr. 51. Anordnung, betreffend Anlegung der Wählerlisten und Durchführung der Neuwahl der Gemeindefkirchenräte ..	53
Nr. 52. Erlaß, betreffend Beachtung des § 47 der Verfassung	53
Nr. 53. Erlaß, betreffend Bekanntgabe der Kirchaustritte	54
Nr. 54. Anordnung, betreffend Fürbitte für die Heidenmission	54
Nachrichten	54

Nr. 51.

Anordnung, betr. Anlegung der Wählerlisten und Durchführung der Neuwahl der Gemeindefkirchenräte.
Oldenburg, den 25. Oktober 1946.

1. Zur Vorbereitung der Wahlen sind die Wählerlisten gemäß der Gemeindefwahlordnung vom 25. März 1946 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 14. August 1946 anzulegen.
2. Die Formblätter für die Anmeldung zur Wählerliste werden einheitlich hergestellt. Die Gemeinden fordern ihren Bedarf bis zum 5. November 1946 beim Oberkirchenrat an.
3. Wählerlisten sind nach dem Muster in Anlage 2 der Gemeindefwahlordnung vom 25. März 1946 in den Gemeinden selbst herzustellen.
4. Die Aufforderung zur Eintragung in die Wählerlisten erfolgt in allen Gemeinden zuerst am 10. November 1946. Sie wird an den beiden darauffolgenden Sonntagen und am Bußtag wiederholt.
5. Die Frist zur Anmeldung für die Wählerliste endet am Sonntagabend, dem 7. Dezember 1946.
6. Zeittafel für die Durchführung der Wahlen der Gemeindefkirchenräte:
 - a) 5. November 1946
Anforderung der Anmeldeformulare beim Oberkirchenrat.
 - b) 10. November 1946
1. Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste im Gottesdienst unter Beachtung der Ausführungsanweisungen zu § 8 der Wahlordnung.
 - c) 17. November, 20. November und 24. November 1946
Weitere Bekanntgabe im Gottesdienst.
 - d) 7. Dezember 1946
Letzter Termin der Anmeldung zur Wählerliste.
 - e) 20. Dezember 1946
Abschluß der Entscheidungen des Gemeindefkirchenrats über die Aufnahme in die Wählerliste.
 - f) 14. Januar 1947
Letzter Termin für die Zustellung einer ablehnenden Entscheidung des Gemeindefkirchenrats.
 - g) 22. Januar 1947
Letzter Termin für die Beschwerdeeinlegung beim Kreis-kirchenrat.
 - h) 21. Februar 1947
Erledigung aller Beschwerden.
 - i) 1. März 1947
Mitteilung der Gemeindefkirchenräte an den Oberkirchenrat über die Fertigstellung der Wählerlisten.
 - k) 2. März 1947
1. Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 24 der Wahlordnung.

- l) 9. März 1947
Letzte Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.
 - m) 22. März 1947
Letzter Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
 - n) 1. April 1947
Abschluß der Prüfung der Wahlvorschläge für die Gemeindefkirchenräte.
 - o) 4. April 1947
Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines Vorgesetzten.
 - p) 12. April 1947
Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung.
 - q) 1. Mai 1947
Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung.
 - r) 10. Mai 1947
Aufstellung der Wahlliste durch den Gemeindefkirchenrat, evtl. Feststellung der Gewählten (§ 29, 3 Wahlordnung).
 - s) 10. Mai 1947
Abschluß der Ausgabe der Wählerkarten.
 - t) 11. Mai 1947
Bekanntgabe der Wahllisten im Gottesdienst.
 - u) 18. Mai 1947
Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.
 - v) 25. Mai 1947
Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.
 - w) 1. Juni 1947 (Trinitatis)
Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.
- Oldenburg, den 25. Oktober 1946.

Oberkirchenrat
Dr. Ehlers.

Nr. 52.

Erlaß, betr. Beachtung des § 47 der Verfassung.
Oldenburg, den 6. September 1946.

In mehreren Fällen sind von Pfarrern Amtshandlungen, für die sie nicht zuständig waren, vorgenommen worden, obwohl ihnen ein Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers nicht vorgelegt wurde oder ein Notfall nicht gegeben war. Zur Wahrung der rechten kirchlichen Ordnung ermahnen wir alle Pfarrer, die Bestimmungen des § 47 der Verfassung genauestens zu beachten.

Oldenburg, den 6. September 1946.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof.

Ar. 53.

Erlaß, betr. Bekanntgabe der Kirchenaustritte.

Oldenburg, den 6. September 1946.

Da in einzelnen Fällen wieder Austritte aus der ev.-luth. Kirche stattfinden, erscheint es erforderlich, die in anderen Landeskirchen bereits übliche Form der Abkündigung von Kirchenaustritten auch in den Oldenburger Gemeinden einzuführen. Nach dem Gesetz über den Kirchenaustritt vom 18. Mai 1922 besteht die Möglichkeit, daß diese vor dem Amtsgericht abgegebene Erklärung binnen einem Monat zurückgenommen wird. Die Abkündigung soll die Gemeinde darüber unterrichten, wer sich von ihr getrennt hat und ihr die Möglichkeit geben, auf solche ihrer Glieder, die sich von der Gemeinde Jesu Christi scheiden wollen, Einfluß zu nehmen, daß sie über die Bedeutung dieses Schrittes unterrichtet werden und ihn evtl. rückgängig machen können.

Wir weisen darum die Herren Pfarrer an, die ihnen zugehenden Mitteilungen über einen beim Amtsgericht erklärten Austritt aus der ev.-luth. Kirche im nächsten Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen, und daran eine Ermahnung zur Wachsamkeit und Treue gegenüber der Kirche Jesu Christi zu knüpfen.

Oldenburg, den 6. September 1946.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof.

Ar. 54.

Anordnung, betr. Fürbitte für die Heidenmission.

Oldenburg, den 25. September 1946.

Aus Missionskreisen ist an uns die Anregung herangetragen worden, es möchte im Kirchengebet regelmäßig der Heidenmission gedacht werden. Wir folgen gern dieser Anregung und glauben, daß eine solche Fürbitte der beste Ausdruck der Erkenntnis ist, daß die weltweite Aufgabe der Mission nicht eine Sache besonders begrenzter Kreise und Vereinigungen ist, sondern Kirchensache. In der regelmäßigen Fürbitte für das Werk der Mission bekennt sich die Gemeinde vor Gott dazu, daß Christus der Heiland und Herr aller Menschen und aller Völker, und daß das Evangelium eine weltweite Sache ist. Wir ordnen darum an, daß im Kirchengebet regelmäßig auch der Ausbreitung des Evangeliums in allen Völkern gedacht wird und bieten für eine solche Einfügung in das Kirchengebet den folgenden Wortlaut an:

„Herr unser Gott / laß in dieser Zeit der Not Dein Wort sich kräftig erweisen in allen Völkern / Segne die Predigt Deines Evangeliums in der weiten Welt / heile Du die Wunden, die die Jahre des Krieges dem Werk der Mission geschlagen haben / und tue allenthalben die Türen auf / daß die Boten Deines Evangeliums Eingang finden bei allen Völkern / Bewahre die Gemeinden, die den Namen Deines Sohnes bekennen, vor Verfolgung und Verwirrung / und mache sie zu Zeugen Deines Heils.“

Oldenburg, den 25. September 1946.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin
Bischof.

Nachrichten.

Der Pfarrer i. R. Suhren in Oldenburg (früher Seefeld) ist am 3. Oktober 1946 gestorben.

Ernannt wurde

gemäß § 53 Ziff. 1a der Kirchenverfassung mit Wirkung vom 1. Oktober 1946 Pfarrer Dr. Schmidt, Wiefelstede zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Varel.

Eingeführt wurde

am 1. September 1946 Pfarrer Peter Bultmann in das Pfarramt zu Zwischenahn.

Beauftragt wurden

zum 23. August 1946 der Pfarrer Johannes Wascheß aus Großburg, Kr. Strehlen (Schl.) (geb. 19. 6. 1899, ordiniert 2. 7. 1926)

mit der Versorgung des Gemeindeteils Sandkrug, Kirchengemeinde Gatten;

zum 23. August 1946 der Pfarrer Benno Krause aus Friedrichstein Kr. Strehlen (Schl.) (geb. 9. Februar 1913, ordiniert 28. März 1941) mit der Betreuung des Flüchtlingslagers Adelheide; dann mit der Flüchtlingsbetreuung in Delmenhorst;

zum 26. August 1946 der Pfarrer Johannes Wolter in Delmenhorst mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Oldenburg-Ohmstede;

zum 1. September 1946 der Pfarrer Helmut Pollack aus Rosen (Schl.) mit der Tätigkeit eines Katecheten in Wilhelmshaven;

zum 1. Oktober 1946 der Marineoberpfarrer Gerhard Plank in Wilhelmshaven mit der geistlichen Versorgung der Kirchengemeinde Jade;

zum 1. Oktober 1946 der Pfarrer Max Urban aus Bernstein (Neumark) mit der geistlichen Versorgung der Kirchengemeinde Oldorf;

zum 3. Oktober 1946 der Pfarrer Theo Hoffmann in Jever mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Wardenburg;

zum 15. Oktober 1946 der Pfarrvikar Ernst-August Heinemeyer in Bad Essen mit der Tätigkeit eines Hilfspredigers in Ofenerdiek;

zum 1. November 1946 der Assistenzprediger Haas in Oldenburg mit der zusätzlichen geistlichen Versorgung der Kirchengemeinde Fedderwardergröden-Voslapp;

zum 1. November 1946 der Pfarrer Carl Bamberg in Wilhelmshaven-Rüstringen (Neuende) mit der Verwaltung der Pfarrstelle Hasbergen;

zum 1. November 1946 der Pfarrer Kurt Vangerow aus Liegnitz mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuende I in Wilhelmshaven-Rüstringen;

Die Beauftragung des Pfarrers Stechbart mit der Betreuung des Gemeindeteils Lohne, Kirchengemeinde Vechta, bleibt ab 1. September 1946 im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Provinz Brandenburg bis auf weiteres bestehen.

Aus der Kriegsgefangenschaft zurück

Pfarrer Trentepohl in Strückhausen; er nimmt mit dem 10. November 1946 den Dienst in seiner Gemeinde wieder auf. Assistenzprediger Haas in Oldenburg, zuletzt Vakanzprediger in Bardenfleth.

Eingewiesen

zum 21. September 1946 der Vikar Th. Meier in Delmenhorst als Lehrvikar in Ihausen;

zum 15. November 1946 der Vikar Paul Finney Voget aus Fedderwardergröden-Voslapp bei dem Kreispfarrer Dr. Schröder in Jever;

zum 1. Oktober 1946 der Vikar Voigts in Jever bei Pfarrer Hinrichs in Hude.

Der Vikar Sille in Wiefelstede ist aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden.

Der Diakon Deters, früher in Eckwarden, ist in Delmenhorst tätig.

Das Examen pro ministerio haben am 4. Oktober 1946 bestanden

Pfarrvikar Reinhard Mumm in Rastede,

Pfarrvikar Ernst-August Heinemeyer in Ofenerdiek.

Mit der Seelsorge in der Schutzpolizei sind beauftragt

in Oldenburg Pfarrer Riemer in Oldenburg,
in Wilhelmshaven Pfarrer Nagel in Wilhelmshaven,
in Delmenhorst Pfarrer Buggert in Delmenhorst.

Betr. Zahlung von Kirchensteuern aus gesperrten Konten.

Die Reichsbanknebenstelle Oldenburg hat unter Hinweis auf die Allgemeine Genehmigung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung mitgeteilt, daß Kirchensteuern auch aus gesperrten Konten gezahlt werden dürfen. Die Zahlung hat durch Bank- oder Zwischenbanküberweisung von gesperrten Konten des Steuerzahlers auf das Konto der Steuereinzahlungsstelle der Kirchengemeinde zu erfolgen.